Rhein-Neckar-Kreis
LANDRATSAMT
Kreisbauamt 40.8

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

Dienstgebäude:
Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (06221) 5221
Telex Nr. 461588 lrahd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9
Telefon (0621) 20865

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (07261) 851-855

Sprechzeiten:
Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

An das
Bürgermeisteramt
der Stadt Leimen

6906 Leimen

Heidelberg, den 20.10.1981
Durchwahl Nr. 522– 281
Sachbearbeiter Ruf
Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Dundorfweg I"
Gemarkung Leimen

Anlage 4 Planfertigungen
1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 26.3.81 Nr.6 b gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschluenigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl.I S.949), als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Dundorfweg I" Gemarkung Leimen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.2.80 (GBl.S.116) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.79 (GBl.1980 S.42) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27.1.77 (GBl.S.64)

g e n e h m i g t.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Genehmigung wird gemäß § 11 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs.3 BBauG unter folgender Auflage erlassen:

1. Vor Bekanntmachung dieser Genehmigung ist für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr.521 die Art und das Maß der baulichen Nutzung festzulegen.
   Ein Protokollauszug hierüber ist vorzulegen.

Konten der Kasse des Rhein-Neckar-Kreises: Postscheckamt Karlsruhe (BLZ 660 100 75) Kto.-Nr. 5535-756
Bezirkssparkasse Heidelberg (BLZ 672 500 20) Kto.-Nr. 24 201
Stadtsparkasse Mannheim (BLZ 670 501 01) Kto.-Nr. 207 738
Sparkasse Sinsheim (BLZ 672 519 18) Kto.-Nr. 100 4209
Bezirkssparkasse Hockenheim (BLZ 670 512 03) Kto.-Nr. 6202493
Bezirkssparkasse Schwetzingen (BLZ 670 513 10) Kto.-Nr. 5020383
Bezirkssparkasse Weinheim (BLZ 670 523 85) Kto.-Nr. 26 565

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.
In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (Vgl.§ 155a BBauG)".

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung und der Auflage ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBl.S.59).
Die mmit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück. Nach Vollzug der Auflage sind uns zwei der Planfertigungen für den hiesigen Dienstgebrauch zurückzugeben.

II. Nachricht von Ziff. I
Baurechtsbehörde der Stadt Leimen

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS

Haeberlein